

Sanitäts-Collegii an die Regierung über ihren Fortgang und Nutzen, entweder die Fortdauer, oder die Aufhebung derselben bestimmen wird.

Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Hornung 1820, wegen Errichtung von allgemeinen Waschhäusern in den Landgemeinden und Verbesserung der Rauchfänge.

Da bey einem jüngst sich ereigneten Brandunglück auß neue die vielfache Gefahr, welche durch Mangel gehöriger Feuererichtungen entsteht, lebhaft gefühlt und die Nothwendigkeit erkannt wurde, dahin einzuwirken, daß theils die Errichtung von allgemeinen Waschhäusern in den Landgemeinden, theils die Verbesserung der Rauchfänge und Führung derselben über die Schaubdächer hinaus, so viel möglich befördert werde, so ertheilen UH Herren und Obern der Ebl. Kantons-Policey-Commission den Auftrag, in nähere sorgfältige Berathung zu nehmen, was dießfalls zu verordnen angemessen seyn möchte, und entweder aus sich das Erforderliche zu

verfügen, oder aber dem Kleinen Rathe dießfalls angemessene Vorschläge einzubringen.

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 24. Hornung 1820, betreffend eine
Vermehrung der Zahl der Zöglinge der
Unterrichts-Anstalt auf dem Bläsihof.**

Der Kleine Rath hat den Bericht der Ebl. Aufsichts-Commission der landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalt auf dem Bläsihof mit besonderm Dank für ihre vielen und sorgfältigen Bemühungen abgenommen, und da nun im Laufe der angeßetzten vierjährigen Probezeit nichts zu verordnen ist, dieselbe lediglich bevollmächtigt, die Zahl der Zöglinge bis auf 25 zu vermehren, so wie auch erkannt, daß von der Staatscassa die Franken 2640, welche die Anstalt über den ihr am 10. Christmonath 1818, für Bestreitung der Bedürfnisse bis zur Erndte 1819, eröffneten Credit, bis zu Ende des Jahres 1819 aus der Staatscassa bezogen hat, in Rechnung aufgenommen, und bey derselben ein neuer Credit von 5000 Franken eröffnet werden soll.
